

Polizeibeamte schützenswerter als Bürger

Einmal mehr will mit Hessen ein Bundesland Polizisten einen besonderen Schutz durch das Strafrecht zuteil werden lassen. Nachdem der letzte Anlauf 2011 bereits zu einer Verschärfung bzw. Erweiterung der §§ 113, 114 StGB geführt hatte, soll nun ein neu zu schaffender § 112 StGB die genannten Berufsgruppen generell – d.h. unabhängig von der Vornahme einer Vollstreckungshandlung – vor »tätlichen Angriffen« schützen. Hierunter wird allgemein ein unmittelbar auf den Körper gerichtetes feindselig-aggressives Verhalten verstanden. Mit seinem Gesetzentwurf (BR-Drs. 165/15) macht sich Hessen eine alte Forderung der Polizeigewerkschaften zu Eigen.

Im Hinblick auf den strafrechtlichen Schutz von Rechtsgütern ist das Projekt reine Symbolpolitik. Dies gilt nicht nur, weil empirisch höchst zweifelhaft ist, ob es überhaupt einen relevanten Anstieg einschlägiger Verhaltensweisen gibt (*Singelstein/Puschke* NJW 2011, 3473). Auch decken die Tatbestände der Körperverletzung und Nötigung, die sogar eine Versuchsstrafbarkeit vorsehen, sowie der § 113 StGB praktisch bereits den gesamten Bereich relevanter Handlungen ab. Einzig »tätliche Angriffe«, die sich nicht gegen eine Vollstreckungshandlung richten und zugleich weder eine versuchte Körperverletzung noch eine versuchte Nötigung darstellen, werden vom Gesetz bislang nicht erfasst. Also etwa ein Schubsen, das ohne konkretes Ziel erfolgt und nicht zur einfachen Körperverletzung taugt. Hieraus folgt indes keineswegs, dass die geplante Verschärfung ohne praktische Relevanz wäre. Erstens würde ein § 112 StGB die Beweisanforderungen erheblich absenken. Es bedürfte weder eines (angestrebten) Körperverletzungs- oder Nötigungserfolgs noch müsste eine Vollstreckungshandlung dokumentiert sein. Ausreichend wäre der Nachweis einer einzigen Handlung. Dies würde die bereits bestehende Definitionsmacht der an einschlägigen Situationen beteiligten Polizisten weiter steigern, die *Fritz Sack* so treffend als »Herrschaft über die Wirklichkeit« bezeichnet hat.

Zweitens hat die hessische Landesregierung mit dem von ihr vorgeschlagenen Strafrahmen jedes Maß verloren: Der Entwurf sieht eine Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe vor, die damit auch für das genannte leichte Schubsen verhängt werden müsste. Sollte der Entwurf Gesetz werden, würde so zum einen das Strafniveau in diesem Bereich potenziert und eine Norm geschaffen, deren systematisches Verhältnis zu §§ 113, 114 StGB kaum nachvollziehbar ist. Zum anderen – und darin liegt die wesentliche Bedeutung des Projekts – würde damit zum Ausdruck gebracht, dass »tätlichen Angriffen« auf Polizisten ein im Vergleich zu solchen auf andere Personen massiv erhöhter Unrechtsgehalt zukommt. Wie man den Unrechtsgehalt von »tätlichen Angriffen« auf Polizisten bewertet, ist im Wesentlichen eine kriminalpolitische Entscheidung. Die diesbezüglichen Vorstellungen des Gesetzgebers haben sich in der jüngeren Vergangenheit in ihr Gegenteil verkehrt. Bis vor einigen Jahren galt § 113 StGB noch als Privilegierung im Verhältnis zu § 240 StGB, die der angespannten Situation Rechnung tragen sollte, in der sich Bürger befinden, die einer Vollstreckungssituation gegenüberstehen. An die Stelle des Verständnisses für den Bürger als Betroffenen staatlichen Zwangs ist heute der unbedingte Schutz der beteiligten Polizisten getreten.

Diese kriminalpolitische Kehrtwende negiert, dass einschlägige Situationen – unabhängig von ihrem Anlass – Konflikte darstellen. Konflikte, in denen auf der einen Seite staatliche Instanzen mit besonderen, machtvollen Befugnissen sowie einer guten Ausrüstung und Ausbildung stehen, auf der anderen Seite Bürger, die sich in der Regel in einer Ausnahmesituation befinden. Eine weitere Steigerung der Definitionsmacht der an solchen Konflikten ggf. auch mit Eigeninteressen beteiligten Polizisten, kombiniert mit einer massiven Steigerung des Sanktionsniveaus ist nicht nur sehr einseitig und unangemessen. Sie wird auch ihr postulierte Ziel verfehlen: Statt eines Rückgangs wird die Verschärfung zu einer Eskalation einschlägiger Konfliktsituationen führen.

Prof. Dr. Tobias Singelstein, FU Berlin